

Rechtsanwälte
Sabine & Marcus
Pryzibilla
auch: Fachanwalt für
Sozialrecht
und: Sozialarbeiter B.A.

An den Wiesen 4
18209 Bad Doberan
Tel: 038203- 422 724
Fax: 03212 – 7267327
pryzibilla@gmx.de

ARBEITSGRUPPE A5 BAG-W

„Zugang zu den Hilfen nach den
Paragraphen 67 ff. SGB XII –
Rechtsdurchsetzung im föderalen System “

Für die Teilnehmer:innen
der Bundestagung der



BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

am:

09.11.2023

von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

und

von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Themenübersicht:

Kurzvorstellung

Thematischer INPUT:

1. Die Doppelstruktur der §§ 67, 68 SGB XII
 - 1.1. Rechtsquellen: SGB XII und DVO § 68 SGB XII
 - 1.2. Besondere Lebensverhältnisse, soziale Schwierigkeiten und fehlende Selbsthilfekompetenz
 - 1.3. Art und Umfang der Leistungen
2. Einkommen und Vermögen in den 67er Hilfen
3. Rechtsschutzmöglichkeiten
 - 3.1. Rechtsweg
 - 3.2. Durchsetzbare Ziele einer gerichtlichen Auseinandersetzung
4. Fallbesprechungen



1. Die Doppelstruktur der §§ 67, 68 SGB XII



Einleitung: Prinzipien des Sozialhilferechts

Das Recht der Sozialhilfe ist *nachrangig* im Sinne eines „Auffangnetzes“, d.h. andere Sozialleistungen anderer SGB gehen vor.

Bei 67er Hilfe geht auch die Hilfe nach anderen Kapiteln des SGB XII vor!
(Doppelter Nachrang!)

Nur die Grundsicherung (4.Kapitel SGB XII) verlangt einen formellen Antrag, sonst: *Kenntnisnahme* der Leistungsvoraussetzungen sind ausreichend, dann setzt die Hilfe ein (Kenntnisnahme).

Das Recht der Sozialhilfe ist geprägt vom *Bedarfsdeckungsgrundsatz* (am Bedarf der betroffenen, nachsuchenden Person) und vom *Gegenwärtigkeitsprinzip* (keine Hilfe für Vergangenheit)!



1.1. Rechtsquellen: SGB XII und DVO § 68 SGB XII

SGB XII:

Achtes Kapitel

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

- § 67 Leistungsberechtigte
- § 68 Umfang der Leistungen
- § 69 Verordnungsermächtigung



DVO § 68 SGB XII (vormals: § 72 BSHG):

Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten^[1]



Vom 24. Januar 2001

(BGBl. I S. 179 [↗](#))

FNA 2170-1-22

Zuletzt geändert durch Art. 14 G zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022)

[1] Verordnungstitel neu gef. mWv 1.1.2005 durch G v. 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022). [↗](#)

https://online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fbshg_dv_72%2Fcont%2Fbshg_dv_72.htm&anchor=Y-100-G-BSHG_DV_72

Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

BSHG§72DV 2001

Ausfertigungsdatum: 24.01.2001

Vollzitat:

"Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom 24. Januar 2001 (BGBl. I S. 179), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 14 G v. 27.12.2003 I 3022

https://www.gesetze-im-internet.de/bshg_72dv_2001/BJNR017900001.html



1.1. Rechtsquellen: SGB XII und DVO § 68 SGB XII



SGB XII:

§ 67 Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten und Neunten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

§ 68 Umfang der Leistungen

- (1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.
- (2) Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.
- (3) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.



1.1. Rechtsquellen: SGB XII und DVO § 68 SGB XII

Landesebene – bspw. Berlin:



BERLIN 

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung   

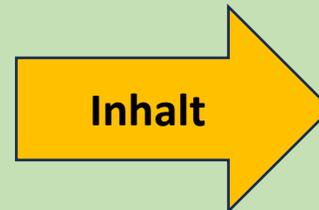
Barrierefrei Suche Menü

Senatsverwaltung Abteilung Soziales > Service > Berliner Sozialrecht > Kategorie > Rechtsvorschriften

Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)

Artikel II des Gesetzes vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467), zuletzt geändert mit Artikel V des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) mit Wirkung vom 01. Januar 2020

https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rechtsvorschriften/ag_sgb12-573397.php



Anpassung an die Verwaltungsstruktur des jeweiligen Bundeslandes!

Inhalt:

Benennung der Träger der Sozialhilfe
Zuständigkeiten für Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (inkl. idR „Träger der EingH“)

**Kompetenz zum Erlass von
Verwaltungsvorschriften!**



1.1. Rechtsquellen: SGB XII und DVO § 68 SGB XII

Landesebene – bspw. Berlin:

Kompetenz zum Erlass von
Verwaltungsvorschriften!



In Berlin:

<https://service.berlin.de/dienstleistung/326121/>

Verweis auf DVO

Rundschreiben

In Hamburg bspw.:

<https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/fa-sgbxii-kap08/>

Rundschreiben Soz Nr. 05/2022 Empfehlung zur Umsetzung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII im Leistungstyp Krisenhaus.

vom 09.05.2022

Empfehlung zur Umsetzung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII im Leistungstyp Krisenhaus.

 Sozialbehörde

Infoline Sozialhilfe

Fachanweisung zu §§ 67-69 SGB XII

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom 01.01.2013 (Gz. SI 322/112.71-2)



1.1. Rechtsquellen: SGB XII und DVO § 68 SGB XII

Landesebene:



Konkrete Leistungen in
Leistungsvereinbarung /
Verträgen auf Landes-
oder Kommunalebene!

ACHTUNG!!!

Grundsatz:

BUNDESRECHT

bricht

LANDESRECHT!!!

**SGB XII
und
DVO § 68
(+ Rspr.!)**

Maßstab daher IMMER:



1.2. Besondere Lebensverhältnisse, soziale Schwierigkeiten und fehlende Selbsthilfekompetenz

§ 67 SGB XII

Besondere Lebensverhältnisse

Soziale Schwierigkeiten



§ 1 DVO:
Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben.

§ 1 DVO: Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.

1.2. Besondere Lebensverhältnisse, soziale Schwierigkeiten und fehlende Selbsthilfekompetenz

§ 67 SGB XII

Verknüpfung



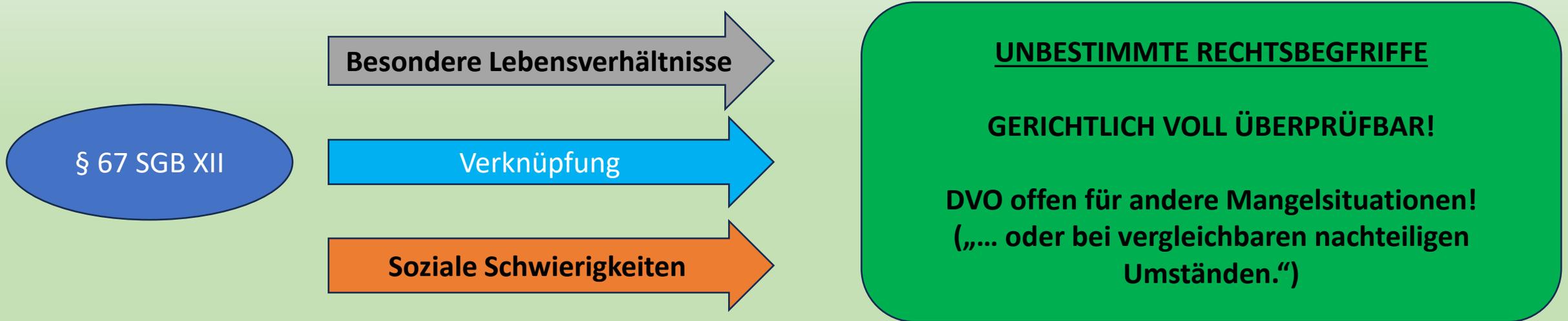
Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert.

Nachgehende Hilfe ist Personen zu gewähren, soweit bei ihnen nur durch Hilfe nach dieser Verordnung der drohende Wiedereintritt besonderer sozialer Schwierigkeiten abgewendet werden kann.



**UND:
Fehlende
Selbsthilfemöglichkeit!**

1.2. Besondere Lebensverhältnisse, soziale Schwierigkeiten und fehlende Selbsthilfekompetenz

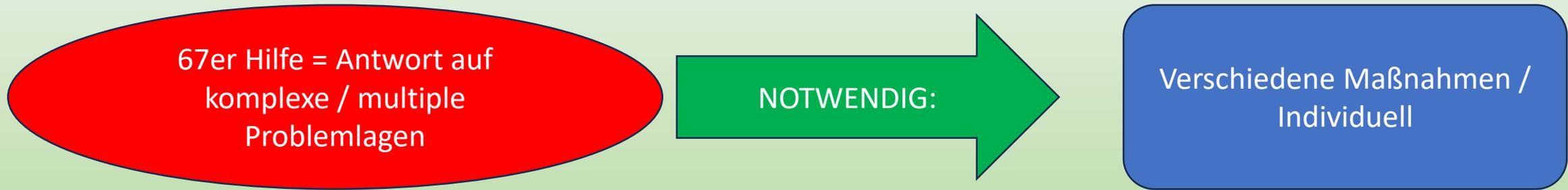


Liegen die Voraussetzungen Besondere Lebensverhältnisse verknüpft mit sozialen Schwierigkeiten vor, besteht ein **Rechtsanspruch** auf Hilfe nach § 67 SGB XII!

§ 38 SGB I: Auf Sozialleistungen besteht ein Anspruch, soweit nicht nach den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs die Leistungsträger ermächtigt sind, bei der Entscheidung über die Leistung nach ihrem Ermessen zu handeln.

=
Doppelstruktur
TEIL 1
!!!

1.3. Art und Umfang der Leistungen



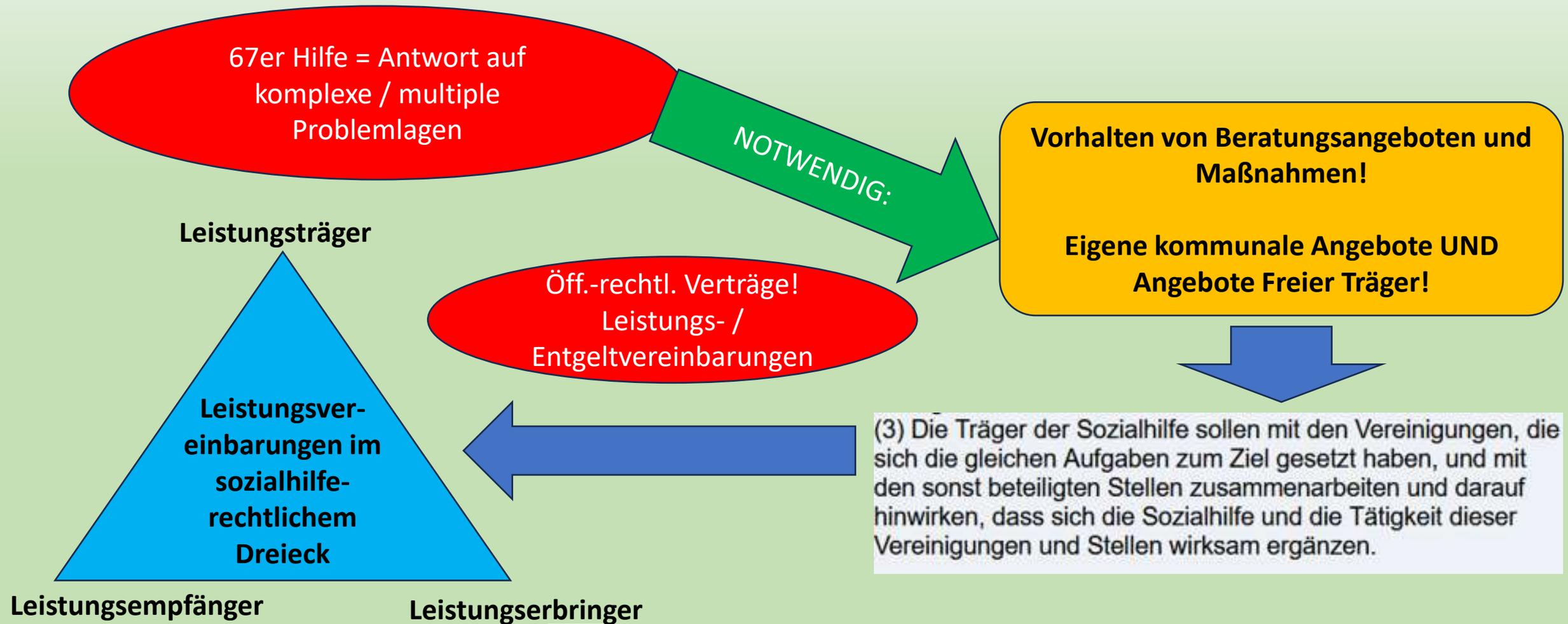
§ 68 Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

§ 2 DVO: Maßnahmen sind die Dienst-, Geld- und Sachleistungen, die notwendig sind, um die besonderen sozialen Schwierigkeiten **nachhaltig** abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Vorrangig sind als Hilfe zur Selbsthilfe Dienstleistungen der **Beratung** und **persönlichen Unterstützung** für die Hilfesuchenden und für ihre Angehörigen, bei der **Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung**, bei der **Vermittlung in Ausbildung**, bei der Erlangung und Sicherung eines **Arbeitsplatzes** sowie **bei Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen** und der Gestaltung des Alltags. Bei der Hilfe sind geschlechts- und altersbedingte Besonderheiten sowie besondere Fähigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen.



1.3. Art und Umfang der Leistungen



1.3. Art und Umfang der Leistungen



Leistungsträger



Leistungsempfänger

Leistungserbringer

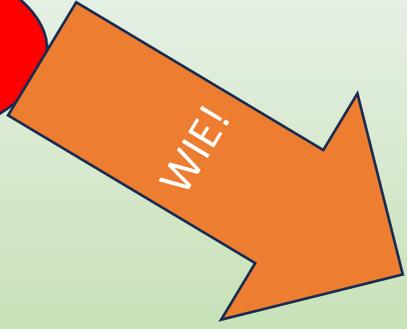
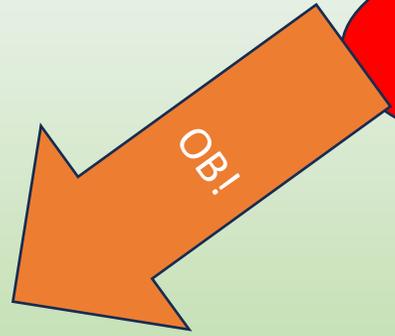


Auswahl hat der Leistungsträger zu treffen!
Hier liegt die Fachexpertise vor!
Auswahl ist:
ERMESSENENTSCHEIDUNG!
§ 39 SGB I: (1) Sind die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.
Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch.



MERKE!

Doppelstruktur der 67er Hilfe



Zuordnung zum Personenkreis:
VOLLE gerichtliche Kontrolle!



Hintergrund:
Gewaltenteilung! Art. 20 GG!



**Bewilligung einer konkreten
Maßnahme:**

**EINGESCHRÄNKTE
gerichtliche Kontrolle auf
ERMESSENSFEHLER!**

**Rechtsanspruch auf eine
bestimmte Maßnahme NUR
bei einer
Ermessensreduzierung auf
Null! (so gut wie nie...)**

2. Einkommen und Vermögen in den 67er Hilfen



(2) Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.



Konsequenz:

Keine Berücksichtigung von Einkommen bei einer Dienstleistung (idR Maßnahme), egal ob in kommunaler Einrichtung oder bei einem Freien Träger!

Ergebnis für den Freien Träger: KEINE Eigenbeteiligung durch Klient:in zu Lasten des Freien Trägers! (häufig bspw. bei Rentenbezug) / Kostenrisiko liegt bei Sozialamt!

Für die Beteiligung des Leistungsberechtigten o.a. Personen (§ 19 Abs. 3 SGB XII) bedarf es einer eigenständigen Entscheidung mit Prognose über die Hilfegefährdung! Also: Die Prognoseentscheidung ist voll gerichtlich überprüfbar!



3. Rechtsschutzmöglichkeiten

- Grundsätzlich:
- Klient:in: Widerspruch und Klage gegen Ablehnungsbescheide!
- Einstweiliger Rechtsschutz möglich!
- Freie Träger: Klagen aus Vertragsverletzung (bspw. nicht entrichtete Vergütung, vertragliche Nebenpflichtverletzung, bspw. fehlende Bestätigung oder Ablehnung einer Maßnahme, die direkt beim Freien Träger eingeleitet wird.



3.1. Rechtsweg

§ 51 SGG

Klient:in vs. Sozialamt: Sozialrechtsweg

Leistungserbringer:

Sozialrechtsweg bei Vergütungsfragen (BGH-Beschluss 09.02.2021, VIII ZB 20/20 KG, LSG Bayern 19.04.2021, L 1 SV 4/21 B)) aus eigenem Recht

ABER: Akzessorisch an die Bewilligung der Maßnahme gebunden

Ggf. vertragliche Nebenpflichtverletzung (wenn keine Kostenübernahmeerklärung vorliegt)



3.2. Durchsetzbare Ziele einer gerichtlichen Auseinandersetzung

Bei Ablehnung:

- Wegen Nichtzuordnung zum Personenkreis:

Volle gerichtliche Kontrolle!

Das Sozialgericht kann den / die Klient:in der Personengruppe zuordnen und ein „Grundurteil“ (oder im Einstweiligem Rechtsschutz: Beschluss) erlassen:

Tenor:

„Das Sozialamt wird (dem Grunde nach) verpflichtet, für den / die Kläger:in eine Maßnahme nach § 67 SGB XII zu erbringen.“



Problem:
Maßnahme
steht nicht fest!



3.2. Durchsetzbare Ziele einer gerichtlichen Auseinandersetzung

Bei Ablehnung der konkreten Maßnahme:

Eingeschränkte gerichtliche Kontrolle!

Das Sozialgericht kann bisherige Ermessensfehler benennen und seine Rechtsauffassung dem Sozialamt mitteilen. Eine konkrete Maßnahme kann es aber nur bewilligen im Falle der „Ermessensreduzierung auf Null“.



Tenor:

„Das Sozialamt wird verpflichtet, den Antrag des / der Kläger:in auf Gewährung von Hilfen nach § 67 SGB XII vom ... unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.“

Risiko:
Weitere Ablehnung mit
besserer / anderer
Begründung!



4. Fallbesprechungen

- Zu den eingereichten Fällen!
- Fall 1:
- Fall 2:
- Fall 3:



*Zeit für
Ihre Fragen...*

So, da waren wir aber auch
alle ganz aufmerksam! Das
haben wir fein gemacht!



*VIELEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!*



Quellen:

Gesetze: gesetze-im-internet.de

Kommentare:

Grube/Wahrendorf/Flint/Bieback, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 67 ff.

BeckOK SozR/Kaiser, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 67 ff.

Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz
13. Auflage 2020

Rechtsprechung: wie angegeben

Bilder:

Paragraph vor Mauer: <https://pixabay.com/photos/paragraph-a-book-law-laws-read-2546124/>

Quittung: <https://pixabay.com/de/photos/taschenrechner-zahlen-quittung-453792/>

Wohnungen: <https://pixabay.com/de/photos/wohnungen-architektur-balkone-1845884/>

Glühbirne: <https://pixabay.com/de/vectors/die-gl%c3%bchbirne-idee-symbol-licht-1873540/>

Buchhaltung: <https://pixabay.com/de/photos/ersparnisse-budget-anlage-geld-2789112/>

Pleite: <https://pixabay.com/de/photos/pleite-kein-geld-zahlungsunf%c3%a4hig-2794420/>

Geldbörse: <https://pixabay.com/de/photos/brieftasche-m%c3%bcnzen-lupe-kreditkarte-2292428/>

Justitia: <https://pixabay.com/vectors/silhouette-lady-justice-legal-3686231/>

Innenhof: <https://pixabay.com/de/photos/baum-hof-innenhof-haus-garten-68603/>

Weg / Buch: <https://pixabay.com/illustrations/book-old-surreal-fantasy-pages-863418/>

Dartsboard: <https://pixabay.com/illustrations/aim-target-dart-dartboard-game-7675203/>

Miniinsel: <https://pixabay.com/de/photos/miniatur-figuren-h0-strandbesucher-6596003/>

Besprechung: <https://pixabay.com/illustrations/meeting-collaboration-meet-people-1015591/>

Berlinfahne: <https://pixabay.com/vectors/flag-berlin-capital-city-germany-28539/>

Hamburgfahne: <https://pixabay.com/vectors/hamburg-flag-germany-signs-symbols-28533/>

Grundgesetz: https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:N37W4N_255x400.jpg

Gina: Privat, RAe Pryzibilla – alle Rechte vorbehalten–
11/2023

